

Ellwanger Seniorenrat

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Seniorenrat Ellwangen e. V. ist ein Verein, der die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Bürger/innen, Einrichtungen, Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen in Ellwangen umfasst und der im Vereinsregister Ellwangen eingetragen ist.

Er führt den Namen "Seniorenrat Ellwangen e.V."

Der Sitz des Vereins ist Ellwangen.

Alle Mitglieder behalten innerhalb des Seniorenrats ihre Selbständigkeit.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Der Seniorenrat tritt für die Belange älterer Menschen in Ellwangen ein und versteht sich als Organ der Interessenvertretung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Gebiet.

Der Seniorenrat will Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten.

Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
Er sorgt für ihre Beratung und die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.

Eine weitere Aufgabe sieht der Seniorenrat in der Förderung der Beziehungen zwischen den Generationen.

Der Seniorenrat ist Mitglied des Kreissenienrats Ostalb e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Seniorenrats Ellwangen können auf schriftlichen Antrag werden:

- a. Einzelmitglieder, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Seniorenrats tatkräftig zu fördern und zu unterstützen,
- b. Seniorenclubs und Begegnungsstätten, sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen, soweit es sich ihrer Organisation nach um nicht rechtsfähige Vereine handelt,
- c. Organisationen und Körperschaften in der Stadt Ellwangen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung, Bildung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
- d. Heimbeiräte als Einzelmitglieder.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Seniorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluss ist schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe

Organe des Seniorenrates sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der von der/dem Vorsitzenden schriftlich mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Jedes Mitglied entsendet hierzu eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Dies gilt nicht für die in § 3 a) und d) der Richtlinien genannten Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören vor allem eventuelle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Vereinsauflösung, zu der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses wie nichterschienene Mitglieder behandelt.
3. Sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
4. Sie entscheidet abschließend über die Beschlüsse des Vorstandes nach § 3, Abs. 2 und 4.
5. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, derzeit Annemarie Klauck und Hans-Peter Haas.
6. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern
 - einer/m Vorsitzenden:
 - zwei Stellvertreter/innen:
 - einer/m Schriftführer/in, die/der gleichzeitig die Aufgaben einer/eines Pressebeauftragten wahrnimmt:
 - einer/m Schatzmeister/in:
 - und bis zu 5 Beisitzern: sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen.
Er kann eine/n Stellvertreter/in benennen:
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
Der Vorstand beschließt in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 sind der/die Vorsitzende sowie jeder seiner beiden Stellvertreter/innen und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei mal jährlich, einberufen.

§ 7 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Seniorenrats Ellwangen sollen durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt werden.
2. Mitgliedsbeiträge werden zunächst nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Erhebung eines Beitrages beschließen und dessen Höhe jeweils für das Folgejahr festlegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2, Abs. 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenrates. Auslagen sind erstattungsfähig. Der Vorstand erstellt die hierzu notwendigen Richtlinien.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenrates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

1. Bei Auflösung gem. § 5, Abs. 2 erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Seniorenarbeit zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.11.2000 nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.11.2000 in Kraft.